

99035002068000

Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000338-99035002068000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99035002068000
Leistungsbezeichnung I	Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	nicht anwendbar
Teaser	Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch der Eltern die Ehrenpatenschaft für das siebente Kind einer Familie. Ist der Antrag für das siebente Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden.
Volltext	Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch der Eltern die Ehrenpatenschaft für das siebente Kind einer Familie. Ist der Antrag für das siebente Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen und hat in erster Linie symbolischen Charakter. Das Patengeschenk ist eine einmalige finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 500,00. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebten Kind zur Welt gekommen sind. Das Patenkind muss Deutsche beziehungsweise Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.
Erforderliche Unterlagen	• Familienstammbuch • Geburtsurkunden der Kinder
Voraussetzungen	Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Hinweis: Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft

Modul

Sachverhalt

stellen Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Das Antragsformular beziehen Sie hier über Amt24 (siehe -> Formulare und weitere Angebote) oder über das Internetportal des Bundesverwaltungsamtes.

- Die Stadt- / Gemeindeverwaltung prüft die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft. Wenn Sie es wünschen, können auch Angaben zu den Lebensverhältnissen Ihrer Familie aufgenommen werden. Nach der Prüfung wird der Antrag an das Bundesverwaltungsamt in Köln weitergeleitet.
- Ist der Antrag bestätigt und im Bundespräsidialamt eingegangen, stellt dieses eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus.
- Ein Repräsentant Ihrer Gemeinde überreicht Ihnen das Dokument und das Patengeschenk.

Bearbeitungsdauer

Frist

Antragstellung: bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

nicht anwendbar

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal